



DEUTSCHE SCHULE – COLEGIO ALEMÁN SANTA CRUZ DE TENERIFE

Calle Drago, 1 – 38190 Tabaiba Alta (El Rosario) – Tel. +34 922 68 20 10 –
E-Mail: dstenerife@dstenerife.eu – Web: www.dstenerife.eu

Satzung Schülerversammlung

Deutsche Schule – Colegio Alemán
Santa Cruz de Tenerife



Stand: August 2024



Satzung für die Schülervvertretung der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife

1. Allgemeines

1.1. Beschreibung

In der Schülervvertretung (SV) sind alle Schüler*innen der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife (DST) zusammengeschlossen. Nur wenn alle Schülerinnen und Schüler von den Älteren bis zu den Jüngeren die SV unterstützen und mitarbeiten, kann sie erfolgreich arbeiten. Es ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SV-Arbeit mit einbezogen sind. Jeder Schüler/ Jede Schülerin kann sich mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SV wenden. Ein öffentlich zugängliches SV-Brett soll über alle Aktivitäten der SV informieren.

1.2. Mitwirkung

Die SV wirkt selbstständig und in Zusammenarbeit mit den anderen Organen an der Gestaltung des Schullebens mit.

1.3. Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler

Die SV vertritt die Interessen und WWünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft. Hierzu nutzen die Schülervvertreter*innen ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht (siehe 3.8.).

Schülervvertreter*innen können einzelne Mitschüler vertreten, wenn diese es wwünschen.

Die SV / der Schülerrat entsendet ggf. Vertreter in die Gesamtlehrerkonferenz (GLK) und in die Fachkonferenzen um Anregungen und Vorschläge einzubringen.

1.4. Selbstgewählte Aufgaben

Die SV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler einzugehen.



1.5. Kooperationen

Die SV bemüht sich um einen lebendigen Austausch zwischen der spanischen und der deutschen Kultur und um eine Zusammenarbeit mit anderen Schulen und deren Schülervertretungen.

1.6. Übertragene Aufgaben

Die SV hat im Hinblick auf Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht und ist bei Maßnahmen, die im Schulalltag Schülerinteressen unmittelbar betreffen (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Wettbewerbe, Schülerbibliothek, Pausenaufsicht) in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Sie bemüht sich die kulturellen, sozialen, fachlichen und sportlichen Interessen der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

1.7. Unabhängigkeit

Die SV darf nicht den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen.

2. Organe und Wahlen

Organe der Schülervertretung sind die Klassensprecher, der Schülerrat und die Schülersprecher.

2.1. Klassensprecher*in

Von den fünften Klassen an wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse ihre Klassensprecher. Diese vertreten die Interessen der Schülerinnen und Schüler einer Klasse und sind Mitglieder im Schülerrat. Sie sollen spätestens in der zweiten Unterrichtswoche gewählt werden. In der Regel beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wahlen müssen demokratisch erfolgen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten folgende Eigenschaften erfüllen:

Die Klassensprecher*innen sind verpflichtet, der Klasse regelmäßig über alle Angelegenheiten der SV zu berichten.

Die Klassensprecher*innen, die gewählt werden, nehmen das Amt ernst und handeln



verantwortungsbewusst. Sie üben eine Vorbildfunktion aus.

Die Klassensprecher*innen sollten auch bereit sein, sich in der Organisation von Projekten, die für die Schülerinnen und Schüler sind, zu engagieren und mitzuhelfen, wenn sie darum gebeten werden.

2.2. Schülerrat

Die Klassensprecher*innen und ihre Stellvertretungen bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind Klassensprecher*innen wie Stellvertreter*innen stimmberechtigt. Die Versammlungen werden von den Schülersprecher*innen geleitet. Die Vertrauenslehrkräfte nehmen an den Sitzungen teil. Interessierte Lehrer*innen können jederzeit durch die SV eingeladen werden. Die Schulleitung hat das Recht, an einer Sitzung teilzunehmen. Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche Schüler*innen heranziehen, deren Anwesenheit von einem Mitglied des Schülerrates beantragt wurde und die in den Sitzungen Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht haben.

Für die Arbeit des Schülerrats können monatlich bis zu zwei Stunden der Unterrichtszeit in Anspruch genommen werden.

Die Termine der Schülerratssitzungen werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

Nach der Bekanntgabe wird allen Klassensprecher*innen ein Bogen ausgeteilt, den sie, zusammen mit ihren Klassenkameraden, mit ihren Problemen und Vorschlägen bis spätestens drei Tage vor der Sitzung ausfüllen. Die Schülersprecher*innen bewerten diese Bögen und sprechen über die Vorschläge und Beschwerden, die am meisten vorkommen, mit dem Schülerrat. Es sollte regelmäßig eine Sitzung stattfinden. Außerdem muss eine Sitzung einberufen werden, wenn die Mehrheit des Schülerrats dies bei den Schülersprecher*innen schriftlich unter Angabe ihrer Gründe beantragt. Die Schülersprecher*innen oder sein/e Stellvertreter/in leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates und für die anderen Beauftragten des Schülerrats.



Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein später zu veröffentlichendes Protokoll angefertigt. Bei jeder Sitzung benennen die Schülersprecher*innen eine/n Schriftführer*in und eine/n Stellvertreter*in, der die/den Schriftführer*in bei der Arbeit unterstützt.

2.3. Schülersprecher*in

Alle Schülerinnen und Schüler aus den Klassen 10 bis 12 können für das Amt der Schülersprecherin / des Schülersprechers kandidieren. Um eine bessere Zusammenarbeit der Schülersprecher*in zu gewährleisten, stellen sich jeweils die Schülerinnen und Schüler, die dieses Amt gemeinsam wahrnehmen wollen, zur Wahl. Die Teams sollten, wenn möglich, geschlechtsgemischt sein und möglicherweise Schüler*innen aus unterschiedlichen Jahrgängen beinhalten.

Die Schülersprecher*innen sind die Vorsitzenden des Schülerrates. Sie vertreten die Interessen der Schüler*innen der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzende des Schülerrates berufen die Schülersprecher*innen die Schülerratssitzungen ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Sie sind verantwortlich für die Arbeit der SV und den Schülerinnen und Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Schülersprecher können von ihren Ämtern zurücktreten.

2.4. Wahlen

Die gesamte Schülerschaft der Schule wählt spätestens in der achten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres die Schülersprecher*innen. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von den bisherigen Schülersprecher*innen fortgeführt. Die Schülersprecher*innen sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.



Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülerversammlung. Sie sind also frei, gleich, geheim, allgemein und direkt. Aufstellung und Wahl der Kandidat*innen bedürfen keiner Bestätigung. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der Vertrauenslehrkräfte. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidat*innen geführt.

Bis die Wahlen stattfinden, sollten alle Klassensprecher*innen gewählt sein. Es können sowohl Teams als auch einzelne Schülerinnen oder Schüler gewählt werden. Die Wiederwahl früherer Schülersprecher*innen ist möglich.

Sprechen sich die Wahlberechtigten in einer geheimen Abstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Neuwahl der Schülersprecher*innen aus, muss diese stattfinden. Der Antrag auf Abstimmung muss mindestens von einem Viertel der Wahlberechtigten gestellt werden. Es kann nur dem Zweierteam als Ganzem das Vertrauen entzogen werden. Einzelne Sprecher*innen können nicht abgewählt werden. Im Falle der Abwahl eines Teams entscheiden Vertrauenslehrkraft und Schulleitung gemeinsam über den Zeitpunkt und das Procedere der Neuwahl.

Die Auszählung der Wahlergebnisse erfolgt durch die gewählten Vertrauenslehrkräfte.

3. Rechte und Pflichten

- I. In Zusammenarbeit mit allen in der Schule Beschäftigten hilft die SV mit, die schulische Ordnung einzuhalten.
- II. Die SV kann Arbeitsgruppen einrichten und verschiedene Aktivitäten (im Sinne von 1.6) durchführen.
- III. Die SV nimmt auf Einladung durch die Schulleitung an den Gesamtkonferenzen bei der Behandlung von Punkten, die für die Schülerinnen und Schüler wichtig sind, teil. Dabei wird die SV durch ein oder beide Schülersprecher*innen vertreten.
- IV. Die Schüler*innen können über die SV Anträge an die Konferenz stellen.
- V. Die SV ist in der Regel vor wichtigen Entscheidungen der verschiedenen Schulgremien, die die Schülerinnen und Schüler betreffen, zu unterrichten (siehe 4.3.).



- VI. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit zu geben, im Unterricht (in der Regel beim Klassenlehrer) über SV-Probleme sprechen zu können.
- VII. Über die Sitzungen des Schülerrats berichten die Klassensprecher*innen anhand eines Protokolls.
- VIII. Die Schülersprecher*innen haben das Recht, von der Schulleitung und den Lehrern in allen Angelegenheiten, die die Schülerinnen und Schüler betreffen, gehört zu werden. Sie haben ebenso das Recht, über diese Angelegenheiten informiert zu werden.

4. **Aufgaben und Wahl des/der Vertrauenslehrers/in**

- I. Die Vertrauenslehrkraft hilft den Schülerinnen und Schülern und berät sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Rechte. Sie vermittelt zwischen der SV und der Schulleitung und zwischen der SV und den Lehrer*innen.
- II. Die Vertrauenslehrkraft nimmt an den Schülerratssitzungen mit beratender Stimme teil.
- III. Die Vertrauenslehrkraft informiert die Schülerinnen und Schüler über wichtige Entscheidungen der verschiedenen Schulgremien, die die Schüler*innen betreffen.
- IV. Die Wahl der Vertrauenslehrkräfte findet gleichzeitig mit der Schülersprecher-Wahl statt.
- V. Für die Wahl hängen die Schülervertreter*innen für den Zeitraum von fünf Tagen eine Vorlage in das Lehrerzimmer, worauf sich jede Lehrkraft, die den Wunsch, hat Vertrauenslehrkraft zu werden, eintragen kann. Mitglieder der Schulleitung können nicht kandidieren.
- VI. Eine Vertrauenslehrkraft ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.
- VII. Jede/r Schüler*in der Klassen 5 bis 12 hat eine Stimme. Gewählt ist die/der Kandidat/in oder das Team, die/der die höchsten Stimmzahlen erreicht. Falls notwendig findet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl statt.



DEUTSCHE SCHULE – COLEGIO ALEMÁN SANTA CRUZ DE TENERIFE

Calle Drago, 1 – 38190 Tabaiiba Alta (El Rosario) – Tel. +34 922 68 20 10 – Fax +34 922 68 27 46
E-Mail: dstenerife@dstenerife.eu – Web: www.dstenerife.eu

VIII. Die Vertrauenslehrkraft kann von ihrem Amt zurücktreten. In diesem Fall findet eine Neuwahl statt.

5. **Veranstaltungen**

Die Veranstaltungen der SV (im Sinne von 1.6 und 3.2) finden mit Erlaubnis der Schulleitung statt und sind dann Schulveranstaltungen auf dem Schulgelände.

Bei jeder Veranstaltung ist Aufsicht notwendig. Diese wird von Lehrer*innen oder im Einzelfall von geeigneten Schüler*innen geleistet, die die Schulleitung bestimmt.

Am Anfang des Schuljahres kann die SV einen Veranstaltungskalender erstellen.

6. **Finanzierung**

Finanzielle Mittel erwirbt die SV, indem sie Geld im Haushaltsplan der Schule bei der Schulleitung beantragt,

7. **Gültigkeit und Änderung der Satzung**

I. Die Satzung tritt ab September 2024 in Kraft.

II. Satzungsänderungen werden einvernehmlich zwischen SV und Vertrauenslehrkräften vorgenommen und bedürfen der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz.

III. Die SV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.